

**Satzung
der
Hochschule für Kirchenmusik
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die
Zulassung zum Bachelorstudiengang
Evangelische Kirchenmusik
(Zulassungsordnung Bachelor)**

Vom ...

Der Senat der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden (Hochschule) erlässt gemäß § 10 Abs. 1 Kirchenmusikhochschulgesetz folgende Satzung:

**§ 1
Nachweise bei Bewerbung um den Studienplatz**

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz für den Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik sind einzureichen:

1. Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife,
2. pfarramtliches Zeugnis über die Kirchenzugehörigkeit,
3. beglaubigte Zeugniskopien etwaiger bereits abgelegter musikalischer Prüfungen,
4. Liste der bisher gesungenen Chorwerke,
5. tabellarischer Lebenslauf,
6. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

**§ 2
Nachweise bei Studienantritt**

Bei Studienantritt sind nachzureichen:

1. Krankenversicherungsnachweis,
2. Haftpflichtversicherungsnachweis (z. B. einer Familienhaftpflichtversicherung),
3. drei Passbilder.

**§ 3
Eignungsprüfung, Begabtenprüfung**

(1) Bei der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik werden folgende Leistungen erwartet:

1. *Orgel*: Vortrag von drei Orgelchorälen aus Bachs „Orgelbüchlein“ sowie einem weiteren Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit. Vomblattspiel.
2. *Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung*: Harmonisierung. Melodische Improvisation. Improvisieren einer Intonation zu einem Gesangbuchlied.
3. *Klavier*: Vortrag von zwei Stücken mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilrichtungen.

4. *Gesang*: Vortrag von zwei Stücken verschiedener Stilrichtungen.
5. *Chorleitung*: Einstudieren einer mehrstimmigen Singform. Gespräch über die bisherigen Chorsingepaxis und über Werke an Hand der eingereichten Liste (§ 1 Abs. 1 Nr. 4).
6. *Gehörbildung*: Erkennen von Intervallen, einfachen Akkorden und ihren Umkehrungen. Notierung von Melodien (ein- und zweistimmig) und Rhythmen. Vomblattsingen einer Chorstimme.
7. *Tonsatz*: Spielen von vierstimmigen Kadenzen in allen Tonarten und Lagen. Nachweis von elementaren Kenntnissen in der allgemeinen Musiktheorie.

Eine Eignungsprüfung ist auch dann notwendig, wenn bereits eine kirchenmusikalische Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Von der Voraussetzung des § 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn eine besondere musikalische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachgewiesen wird (§ 58 Abs. 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

§ 4 Aufnahmekommission

(1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Aufnahmekommission.

(2) Sie besteht aus den Professorinnen bzw. Professoren und denjenigen Lehrbeauftragten, deren Fächer Gegenstand der Prüfung nach § 3 sind, soweit sie zur Verfügung stehen.

§ 5 Termine

Die nach § 1 erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind jeweils bis zum 15. Dezember (für das Sommersemester) bzw. bis zum 15. Mai (für das Wintersemester) bei der Hochschule einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig findet die Zulassungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) vom 26. März 2002 (GVBl. S. 116; Nr. 6 a, S. 1) keine Anwendung mehr.

Heidelberg, den 04.12.2012

Der Vorsitzende des Senats

.....
KMD Prof. Bernd Stegmann